



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

TIERSEUCHEN

Tierseuchenverbreitung im Reiseverkehr vermeiden

Einfuhrregelungen für tierische Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die EU

Seit 2014 tritt die Afrikanische Schweinepest (ASP) in verschiedenen Ländern der EU auf. Bei der Verbreitung spielen unachtsam entsorgte, mit dem ASP Virus kontaminierte tierische Erzeugnisse (Reiseverkehr) eine große Rolle. Der Sprung der ASP über größere Entfernungen - bisheriges Auftreten in u.a. den baltischen Staaten, Polen, Belgien, Rumänien, Ungarn und Tschechien verdeutlicht die Gefahr der Einschleppung auch nach Deutschland.

Weitere Tierseuchen wie die **Europäische Schweinepest (ESP)** und die **Maul- und Klauenseuche (MKS)**, die zur Zeit in der Türkei auftritt, können ebenfalls über Reiseproviant verschleppt werden.

Um zu verhindern, dass durch Fleisch- oder Milcherzeugnisse Tierseuchen in die EU eingeschleppt werden, gelten folgende **Vorgaben** :

Grundsätzlich ist die Einfuhr von Fleisch, Fleischerzeugnissen, tierischen Fetten sowie Milch und Milchprodukten ohne Erfüllung der lebensmittel- und tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen und vorherige Veterinärkontrolle verboten.

Ausnahmen zum persönlichen Verbrauch im Reisegepäck oder als Kleinsendung gelten ohne Mengenbegrenzung nur für die Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Norwegen und San Marino bzw. bis zu einer Gesamtmenge von 10 kg für die Färöer und Grönland.

Lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Voraussetzungen

- Bei Säuglingsmilch, Spezialnahrung oder sonstigen tierischen Lebensmitteln dürfen nicht mehr als zwei bzw. maximal zehn Kilogramm mitgeführt werden.
- Das Mitführen von Fisch bzw. Fischerzeugnissen ist auf maximal einen ausgenommenen Frischfisch bzw. eine Maximalmenge von 20 kg begrenzt. Lediglich die Einfuhr aus Island oder den Färöern ist für Fisch und Fischerzeugnisse mengenmäßig nicht begrenzt.
- Auch das Mitführen von Heimtierfuttermitteln ist verboten (Rohware). Ausgenommen sind sogenannte Spezialfuttermittel, sofern es sich um ein Markenfabrikat in einer Fertigpackung

handelt, das vor dem Öffnen keiner Kühlpflicht unterliegt bis zu einer Menge von 2 bzw. 10 kg.

Die illegale Einfuhr derartiger tierischer Erzeugnisse ist strafbar. Entsorgungskosten, die zum Beispiel durch Müllverbrennung entstehen, werden den Verursachern in Rechnung gestellt.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Achtung!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland informiert:



Warning!

The Federal Ministry of Food and Agriculture of the Federal Republic of Germany hereby gives notice that:

TIERSEUCHEN

Warnhinweis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der Bundesrepublik Deutschland informiert: Seit 2014 breitet sich die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in Europa aus und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine. Lebensmittel können diese, für den Menschen ungefährliche, Krankheit übertragen.

Bitte werfen Sie daher Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!

Flyer des BMEL

Link dieser Seite:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheits/tiergesundheits/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/tierseuchenverbreitung-vermeiden>

